BK6-2

Von: {geschwärzt durch Beschlusskammer}>
Gesendet: Donnerstag, 20. April 2023 23:38
{geschwärzt durch Beschlusskammer}
An:

Betreff: Stellungnahme Stadtwerke Leipzig GmbH im Rahmen der Konsultation des Festlegungsverfahrens für einen beschleunigten werktäglichen Lieferantenwechsel in 24 Stunden (LFW24) - BK6-22-024
Anlagen: BK-22-024_Formular_Stn_Stadtwerke Leipzig.xlsx

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme der Stadtwerke Leipzig GmbH im Rahmen der Konsultation des Festlegungsverfahrens für einen beschleunigten werktäglichen Lieferantenwechsel in 24 Stunden (LFW24) - BK6-22-024. Wir haben die Prozesse aufgrund deren komplexen Auswirkungen marktrollenübergreifend betrachtet.

Folgendes möchten wir grundsätzlich anmerken:

Parallel zu den Umsetzungen aus Redispatch 2.0, „MaKo 2020“, „MaKo 2022“, den Neueinführungen aus „MaKo 2023“, EEG 2023 inklusive EnFG, Neugestaltung des MsBG, den angekündigten Festlegungen zu unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen kommt diese Festlegung in einen Markt, welcher durch Corona-Pandemie, den klimatischen Veränderungen und dem Ukrainekrieg seit Jahren parallel zusätzlichem herausfordernden Anpassungsbedarf unterliegt. Die genannten Beispiele betreffen dabei allein den Strommarkt, viele betroffene Marktteilnehmer sind ebenfalls im Gas- bzw. Wärmemarkt aktiv, auf welchen vergleichbare Entwicklungen stattfinden bzw. zu erwarten sind.

In diesem Kontext beabsichtigen Sie mit der Festlegung keinesfalls nur die europäischen Vorgaben zum werktäglichen Lieferantenwechsel innerhalb 24 Stunden umzusetzen. Vielmehr erfolgt durch die Zusammenlegung der Prozesse aus GPKE und MPES eine grundlegende Neustrukturierung bisher bekannter und damit im Markt vergleichsweise rechtssicherer Prozessstrukturen. Dies zum 1.4.2025, d.h. innerhalb von zwei Jahren, wobei davon auszugehen ist, dass die verbindlichen Vorgaben, auf deren Basis erst danach die IT-technischen Grundlagen über EDI-Energy geschaffen werden, nicht vor Ende des Jahres zur Verfügung stehen.

Die Entwicklung des Energiemarktes, insbesondere dessen fortschreitende Digitalisierung ist zwingend notwendig. Sie kann jedoch nur gelingen, wenn sie auf funktionierenden, belastbaren Strukturen aufbauen bzw. sich diese nach Änderungen konsolidieren können. Bei einer Änderung in diesem Umfang, welche nicht unerhebliche Wechselwirkungen mit weiteren gesetzlichen und regulatorischen Änderungen entfaltet, ist einerseits eine klare, eindeutige und damit rechtssichere Ausgestaltung sehr wichtig, andererseits müssen den umsetzenden Unternehmen für eine qualitativ gute Umsetzung angemessene Ressourcen zur Verfügung stehen, d.h. insbesondere Zeit sowie Fach- und IT-Kräfte:

1. Um diejenigen Regelungen, welche aus aktuell geltenden Festlegungen beibehalten werden, im Rahmen der Umsetzung zu erkennen, bitten wir um eine Änderungsversion, welche die Änderungen des Inhaltes, d.h. der einzelnen Textpassagen, dokumentiert. Im Rahmen der Konsultation war dies leider nur teilweise erkennbar. Änderungen von Struktur und Nummerierung sind dem Vorhaben grundsätzlich immanent und müssen aus unserer Sicht daher nicht zwingend dokumentiert werden.

2. Es wird weiterhin darum gebeten, den zeitlichen Rahmen, welche die europäischen Vorgaben machen, ungekürzt zur Verfügung zu stellen. D.h. eine Umsetzung entsprechender Datenformate erst zum 1.10.2025 erfolgen zu lassen, prozessuale Änderungen im Rahmen des etablierten Einführungsszenarios erst zum 1.1.2026 in Kraft zu setzen.

3. Wir bitten um Berücksichtigung der rechtlichen Kompatibilität, d.h. Umsetzbarkeit auch in Bezug auf andere Gesetzgebungs- und Regulierungsverfahren bzw. bestehende Regelungen. Dies nicht nur, aber insbesondere in Bezug auf die Änderung des Bilanzierungsverfahrens von asynchron auf synchron. Die Wirkungen der beabsichtigten Änderungen gehen weit über die Festlegungen in der Marktkommunikation hinaus, sie haben unmittelbar Einfluss auf die Bilanzierungsprozesse. Abweichungen von den bilanzierten Mengen sind nur in einem äußerst engen Rahmen zulässig, dessen Überschreitung nicht nur wirtschaftlich geahndet wird sondern auch bis zur Kündigung der Bilanzkreisverträge führen können. Trotzdessen entfallen die bisherigen Klarstellungen in der GPKE, welche nur für konventionell gemessene SLP-bilanzierte Abnahmestellen eine zeitlich begrenzte rückwirkende Bilanzierung zugelassen haben, in Ihrem Entwurf. Damit entsteht aus unserer Sicht eine erhebliche Rechtsunsicherheit im Markt. Die Regeln der MaBiS verweisen auf die Bindungswirkung der Wechselprozesse aus der jeweils gültigen GPKE bzw. MPES. Nach unserer bisherigen Lesart können Mengen aller verbrauchenden und erzeugenden Marktlokationen ab 1.4.2025 nach den Marktkommunikationsregeln dem Grundsatz nach zeitlich „unbegrenzt“ rückwirkend einem Bilanzkreis zugeordnet werden, relevant ist allein der bestätigte Zuordnungszeitpunkt. Dies obgleich in den Beschaffungs- oder Direktvermarktungsprozessen die entsprechende Energie rückwirkend weder beschafft, verkauft oder anderweitig zugeordnet (NB-BK) wurde. Das Clearing nach MaBiS muss bis zum 7. Monat nach dem zu bilanzierenden Monat abgeschlossen sein. Auch wenn in den einzelnen UseCase-Beschreibungen über die Fristregelungen Zuordnungen mit Ausnahme der Ersatzversorgung, Neuanlagen und der 100%igen Zuordnung von Einspeisern in den überwiegenden Fällen nur in die Zukunft erfolgen können, sehen wir hier eine Klarstellung dem Grundsatz nach für den Markt als unbedingt erforderlich an.

Mit den geplanten Prozessen nimmt der Umfang der auszutauschenden und zu verarbeitenden Nachrichten unter Nutzung unterschiedlicher Technologien erneut erheblich zu. Dies auch, weil sich die Prozesse für Strom und Gas immer weiter auseinander entwickeln und damit in vielen Teilen vergleichbares Tun unterschiedlich behandelt werden muss. In den Systemen, aber auch in den organisatorischen Prozessen der Unternehmen. Sicher ist, dass diese Prozessumstellung die Energieunternehmen nach Jahren ungewöhnlicher Herausforderungen erneut sehr fordern wird.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen Ihnen für Fragen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

i. V. {geschwärzt durch Beschlusskammer

Juristin Energiewirtschaftsrecht

Recht/Compliance

Stadtwerke Leipzig GmbH

Augustusplatz 7

04109 Leipzig

Telefon: {geschwärzt durch Beschlusskammer}

Fax: +{geschwärzt durch Beschlusskammer}

{geschwärzt durch Beschlusskammer}

www.L.de

L-Blog, Facebook, Instagram, YouTube:3 www.L.de/social <http://www.l.de/social>

Wir sind ein Unternehmen der Leipziger Gruppe.

Stadtwerke Leipzig GmbH · Postfach 10 06 14 · 04006 Leipzig

Aufsichtsratsvorsitzender: Clemens Schülke

Geschäftsführung: Karsten Rogall, Dr. Maik Piehler

Amtsgericht Leipzig · HRB-Nr. 3058 · Sitz der Gesellschaft: Leipzig

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Seite(n) drucken.